



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 203. Gemeine Huden und Weiden

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**



gereinigt, mit Erdweiden besteckt und mit Schlagzäunen versehen werden.

§. 203. In Ansehung der gemeinen Huden und Weiden ist schon in der alten Polizeyordnung Tit. XII. festgesetzt, daß an solchen, durch Abgraben, Bepotten kein Abbruch geschehen, und darauf nur von den alten Einwohnern nach dem Herkommen das Vieh; von Neuwohnern und Straßenföttern aber aus jedem Kotten nicht über zwey Kühe und ein Kind, zwey Schweine und eines Jahres Zucht von zwey Gänzen getrieben werden sollen; außerdem ist aber in der Verordnung vom 24. April 1777 bestimmt, daß jede Dorf- und Bauerschaft die Gemeinheit, nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Benützung, unter sich theilen könne. Die Antheile, welche davon den Interessenten zufallen, sind keiner weitem Schätzungserhöhung unterworfen, und der ganzen Dorf- oder Bauerschaft ist, wenn eine solche Gemeinheitstheilung vollzogen worden, eine halbjährige Contributions-Freyheit zur Belohnung bewilligt; auch den Kneutern, bey bewiesenem Eifer für diese so sehr gute Sache, die Landesherliche Zufriedenheit und Gnade versichert.

§. 204. Da der Landmann nach und nach über seine wahren Vortheile mehr und mehr aufgeklärt wird, und die Beamten es daran nicht fehlen lassen, sie in solchen Fortschritten aufzumuntern, so sind auch schon verschiedene offene Gemeinheitsanger getheilt und die Aufträge zur Vollziehung mehrerer solcher Theilungen ausgefertigt.

§. 205.